ergänzende Bestimmungen,
welche sich auch auf das Verfahren beziehen, hinzu.

Die Deputation kann nicht umhin, auch diese Vermehrung gut zu heißen, denn wahr ist es, daß sich die Feld- und ähnlichen Diebstähle vermehrt haben, wenn auch, wie zur Ehre des Vaterlandes bekannt werden muß, im Allgemeinen nicht in so hohem Grade und in solcher Gefährlichkeit, wie es vielleicht in manchen Gegenden, je nach Verschiedenheit der localen Verhältnisse, vorgekommen sein kann. Ebenso wahr ist es, daß die stringenten Bestimmungen des Forststrafgesetzes, angewendet auf ähnliche Vergehen, zur Ausrottung oder wenigstens Verminderung des Uebels beitragen können. Es ist aber auch nur als ein Gewinn zu betrachten, wenn die strafrechtlichen Bestimmungen über unter sich verwandte und einander ähnliche Vergehen möglichst in ein Gesetz zusammengefaßt werden, damit man nicht genöthigt ist, die Bestimmungen hierüber theils in dem besondern, theils in dem allgemeinen Strafgesetze zusammenzusuchen, sowie sachgemäß, wenn auf sie alle gleiche Grundsätze bezüglich des Untersuchungsverfahrens angewendet werden.

Der Entwurf erstrebt diese Gleichmäßigkeit und schließt nur die aus Bosheit oder Muthwillen verübten Beschädigungen, in Hinblick auf Art. 339 und 340 des allgemeinen Strafgesetzbuchs aus, erreicht damit aber zugleich eine Vollständigkeit der strafrechtlichen Bestimmungen über die in Frage befangenen Verbrechen, wie sie kaum irgendwo anders angetroffen werden dürfte.

Erscheinen die strengen Bestimmungen des Entwurfs hart gegenüber denen, die sich solcher Vergehen schuldig machen, so erfordert doch die Sicherstellung des Eigenthums und insbesondere solcher dem öffentlichen Vertrauen anvertrauter Gegenstände derartige Maaßregeln; sie werden aber auch dadurch gemildert, daß die Vergehen sub II. nur auf Antrag bestraft werden, also nachbarliche Rücksichtnahme dadurch nicht ausgeschlossen wird.

Daß den Criminalbehörden des Landes die Untersuchung und Bestrafung aller in diesem Gesetz behandelten Vergehen, ohne Rücksicht auf deren criminelle oder nur polizeiliche Natur, (gleichwie dies auch jetzt schon rücksichtlich der Forstvergehen, soweit nicht bei den Forstämtern Verwaltungsbeamte zugezogen wurden, der Fall ist) überwiesen und anvertraut werden, dies kann die Deputation nur billigen, denn sie findet darin die sicherste Garantie dafür, daß die allgemeinen und besonderen Grundsätze über Bestrafung von Vergehen der fraglichen Art recht gleichmäßig werden angewendet werden.